

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1861)
Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Beitrag.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o. 48.

Samstag den 15. Juni.

1861.

Was hat der kath. Pfarrer bei der Taufe unehelicher Kinder zu beobachten?

— † (Mitgeth. aus dem Argau.) Ein Pfarrer soll vor einiger Zeit einem unehelichen Kinde die hl. Taufe verweigert und verlangt haben, daß dieses Kind aus seiner Pfarrei hinausgetragen werde. Wahrscheinlich geschah dieses, weil sich vielleicht noch kein Uneheliches in seinen Taufbüchern vorfindet, oder weil er die Vorschrift und das Verhalten bei solchen Fällen nicht kannte, der verschiedenen Gesetze wegen in den Kantonen der Schweiz. Daher ist's nothwendig, in die Oeffentlichkeit zu geben, „was der Seelsorger bei Taufen unehelicher Kinder zu beobachten hat?“

Das Erste, was der Seelsorger bei der Taufe eines unehelichen Kindes beobachten muß, ist die Sorgfalt, sich in Rücksicht der Anmerkung des Vaters im Taufbuche genau an die gesetzliche Vorschrift zu halten. Es war ehemals in einigen Orten üblich, denjenigen als Vater des unehelichen Kindes im Taufbuche mit oder ohne Beisatz einzutragen, den entweder die Mutter als solchen angegeben hat, oder der nach dem gemeinen Rufe, oder nach der Privatüberzeugung des Seelsorgers dafür angesehen worden ist. Man hat Beispiele genug, daß die Mütter durch Eigennutz oder andere Privat-Rücksichten mißleitet, nicht immer den wahren Vater angeben; auch der Ruf ist trügerlich, und es kann ganz wohl geschehen, daß Jemand nach Gründen der Wahrscheinlichkeit in den Verdacht gerathe, Vater zu sein, der es nicht ist. Auf solche Art konnte also Mancher unverschuldeter Weise um seinen guten Namen gebracht und in große Verlegenheiten versetzt werden. Ueberhaupt haben die Pfarrbücher den Zweck, einen Beweis darüber zu machen, worüber sie errichtet sind. Eine solche aber, auf die einseitige Angabe der Mutter oder nach dem bloßen Verdachte und und ungefähren Rufe gewagte Einschreibung des gemeinten Vaters im Taufbuche wäre offenbar dazu nicht geeignet, einen rechtsgültigen Beweis dafür abzugeben. Die Vorschrift wurde von den schweizerischen Bischöfen ertheilt, wie die

Einschreibung eines Vaters bei einem unehelichen Kinde im Taufbuche geschehen müsse, wenn dasselbe einen Beweis machen soll. Demzufolge kann also

1) nur dann Jemand als Vater eines unehelichen Kindes im Taufbuche eingetragen werden, wenn er sich selbst dazu bekennt, und wenn er überdieß die Eintragung selbst verlangt, oder doch seine Einwilligung dazu ertheilt. So darf es also nicht geschehen, wenn er sich dazu nicht bekennt, es mögen was immer für Beweise gegen ihn vorhanden sein. Dem Seelsorger steht es nicht zu, die Gültigkeit dieser Beweise zu beurtheilen, sie müssen beim ordentlichen Richter geltend gemacht werden. Hat das Gericht Jemand als Vater eines unehelichen Kindes durch Urtheil erkannt, so bedarf es ohnehin des Beweises aus dem Taufbuche nicht mehr. Die Einschreibung des Vaters darf ferner nach dem Gesetze nicht geschehen, wenn er sich auch wirklich dazu bekennt, jedoch ungeachtet des Zuspruchs, den ihm der Seelsorger in einem solchen Falle allerdings zu machen hat, gleichwohl nicht einwilliget, daß sein Name im Taufbuche eingeschrieben werde. Vermuthlich wollte das Gesetz hierdurch dem Schuldigen das Geständniß erleichtern, wenn es nicht mit der Nothwendigkeit der Einschreibung im Taufbuche verbunden wäre, welche doch immer für ihn unangenehme Folgen haben könnte.

2) Derjenige, der als Vater eingeschrieben werden will, muß bei der Taufe zugegen sein, oder vor oder nach derselben in Anwesenheit des Pfarrers und der Taufpathen seine Einwilligung ausdrücklich erklären; er muß dem Pfarrer und den Taufpathen wohl bekannt sein, sie müssen die Ueberzeugung haben, daß er richtig eben derselbe sei, dessen Name eingeschrieben wird, indem sie darüber im Taufbuche Zeugniß geben müssen.

3) In dem Taufbuche muß angemerkt werden: daß der als Vater angemerkte N. N. zugegen und dem Pfarrer und Taufpathen wohl bekannt gewesen sei, sich zum Vater des Kindes bekannt und selbst verlangt habe, oder auf gemachte Erinnerung seine Einwilligung ertheilt, daß sein Bekenntniß in dem Taufprotokoll angemerkt werde, wird hiermit bestätigt.

4) Diese Anmerkung muß von dem Pfarrer und dem Taufpathern eigenhändig unterschrieben werden. Wenn der letztere des Schreibens nicht kundig ist, und sein Name an seiner Statt von einer fremden Hand unterschrieben wird, muß er selbst die fremde Schrift durch sein beigezeichnetes Handzeichen bekräftigen. Es ist üblich, daß der, welcher den Namen unterschrieben hat, auch seine eigene Namensunterschrift mit dem Beisage: Namensunterschreiber, beifüge.

5) Nur wenn diese gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, kann die Anmerkung des Vaters eines unehelichen Kindes im Taufprotokoll zu einem rechtsgültigen Beweise gegen denselben dienen, und das sowohl für künftige Fälle nach dem Gesetze, als auch für vergangene Fälle vor demselben. (Schluß folgt.)

— † Ueber das projektirte Bundes-Mischehen-Gesetz ergibt sich aus der bundesrätlichen Botschaft selbst, daß die in Frage liegende Schwierigkeit, betreffend den Scheidungsprozeß bei gemischten Ehen, nicht in allen Kantonen vorhanden ist, und daß somit ergänzende Bestimmungen, welche allfällig die Bundesgesetzgebung zu erlassen berechtigt wäre, nur da ihre Anwendung finden, wo jener Fall vorhanden ist.

Nach einem von der nationalrätlichen Kommission vorgelegten Entwurfe, wonach bei Scheidungsklagen der konfessionelle Gerichtsstand des klagenden Ehegatten, bei Klagen auf Wiedervereinigung derjenige des Beklagten als maßgebend empfohlen wird, würde das Grundübel nicht gehoben. Der protestantischen Klägerin würde zwar nicht zugemuthet, ihre Scheidungsklage vor ein geistliches katholisches Gericht zu bringen, aber der katholische Beklagte müßte vor ein protestantisches Ehegericht gezogen werden; ebenso könnte die katholische Klägerin vor einem geistlichen Gericht ihrer Confession klagen, aber der protestantische Beklagte müßte ihr dahin folgen. Auch könnten nach diesem Vorschlag unter den nämlichen Eheleuten verschiedene Prozesse und zwar vor verschiedenen Gerichten aufgehoben werden. Und wie, wenn beide Theile auf Scheidung klagen? Der Bundesrath schlägt im Gegensatz des Commissional-Entwurfs die Anwendung eines allgemeinen Rechts und Gerichts unter Berücksichtigung des katholisch-dogmatischen Prinzipes vor.

Dies sind die wesentlichsten Punkte der erwähnten Bundes-Botschaft in einer Frage, die unverkennbar allgemeinen Interesse hat, vielleicht nicht allein für die Schweiz, obwohl sie hier, der Selbstständigkeit der Kantone wegen, eigenthümliche Schwierigkeiten bietet.

— † Obwalden. (Brief v. Sarnen.) Der für Verschönerung des Hauses Gottes und Hebung des Gottesdienstes eifrigst besorgte Herr Pfarrer Dillier von Sarnen

hat für Reparatur an die Pfarrkirche die schöne Summe von 8000 Fr. verwendet, welche er als freiwillige Kollekte von edlen Gulthätern erhalten hat. Um die Kirche schön und majestätisch herzustellen, sind 20,000 Fr. an selbe zu verbauen noch veranschlagt, welche Summe durch Kapitalsteuern und freiwillige Kollekten gedeckt werden muß, da die Kirche nicht wohl bemittelt ist. Welch ein schöner Akt religiöser und ächt kirchlicher Gesinnung. Welch entgegen-gesetzte Gesinnung hat dies arme Bergvölk mit den naseweisen Magistraten des Nachbarkantons. Das Bergvölklein gibt bereitwillig sein Scherflein zur Hebung der Ehre des Allerhöchsten, wo man an andern Ortschaften für Hebung der Verweltlichung und Herbeiführung irreligiöser Gesinnungen tausendjährige Stiftungen und Klöster aufhebt, deren Gebäulichkeiten mit Fleiß an Protestanten verkauft. Es ist einmal so, wie mir neulich ein Reisender sagte, der sich auf einer sehr hohen Spitze eines Berges befand und der aufgehenden Sonne zusah, welche in solcher Herrlichkeit daherkam, als ob der Himmel mit der Erde sich vereinigen wollte: „Das ist einmal recht erfreulich, aber betrübend „sind die fünf Ruinen aufgehobener Klöster, welche man „von hier aus sieht und welche zu ihrer Zeit gewiß für „den Staat sehr nützliche Hülfquellen für das Religiöse und „Bürgerliche waren.“ — Man ist einmal in unsern aufgeklärten Tagen zu dem Grundsatz gekommen, im Materiellen allein, ohne religiöse und kirchliche Gesinnung, sein Glück zu machen. Daher so viele kirchenfeindliche Gesinnung und schändliche Hintansetzung der hl. Religionspflichten, aber auch daher so viel Elend und Verderben unter einzelnen Familien und ganzen Völkerschaften. — Volk von Obwalden! handle immer nach dem Beispiele, welches Dir neulich eine Gemeinde gegeben: wähle niemals einen kirchenfeindlichen Mann in den Behörden-Saal.

— † Solothurn. (Mitg.) Wunderbar seltenes Memento mori. Letzt verfloffenen Sonntag S. S. Trinitatis hatten in zwei verschiedenen Landestheilen zwei H. Pfarrer bei ihren ganz gleichen kirchlichen Funktionen, nämlich unmittelbar nach der Wassersegnung, in den betreffenden Pfarrkirchen Schlaganfälle. Der Eine — Hochw. Hr. Pfr. A. in D. im Schwarzbubenlande mußte aus der Kirche gebracht werden und es konnte kein Gottesdienst gehalten werden. Der Andere — Hochw. Hr. Pfr. K. in S. im Gäu hatte die Geistesgegenwart und das Glück, sich selbst mit dem so eben gesegneten Wasser sogleich den Kopf zu waschen und konnte — obwohl ganz ergriffen, seinen Gottesdienst vollenden. Wie wir vernehmen, sollen beide Herren auf dem Wege der Besserung sich befinden. Einige Tage nachher soll ein anderer Hochw. Pfarrer im Schwarzbubenlande einen ähnlichen Schlaganfall erlitten haben — jedoch ohne weitere lebensgefährliche Folge.

Wahrlich, ein ernstliches Memento mori! in so kurzer Frist drei apoplektische Anfälle bei drei Standesgenossen!

— † Luzern. (Brief.) Die bisherige Pfarrhelferei Abtligenschwyl ist nun nach dem Wunsche der Gemeinde von den zustehenden kirchlichen und weltlichen Behörden zur selbstständigen Pfarrei erhoben mit einem Einkommen von 1480 Fr. und somit von seinem Verbande mit dem Stifte im Hof abgelöst.

Betreffend den Nachtrag zum Zehntengesetz, so ist demselben eine weit höhere Wichtigkeit beizulegen, als es anfangs scheint, was man mit dem durch das Veto verworfenen Zehntengesetz nicht erreichte, das will man nun auf feinere und geheimnißvollere Weise erreichen. Die Geistlichkeit mag erwägen, welche Ähnlichkeit das neue Gesetz mit demjenigen habe, gegen welches sie im Jahr 1854 so angelegentlich sich erhob. Wir tragen aus der Verhandlung Folgendes nach:

Bisher stand es nur dem Zehnt- und Bodenzinsschuldner zu, diese Kosten aufzukünnen. Nun soll auch der Berechtigte aufkünden können. Das neue Gesetz soll namentlich den Zweck haben, daß der Staat seine vielen Zehnten und Bodenzinse aufkünden kann.

Steffen von Escholzmatt glaubt, für den Vorschlag dieses neuen Gesetzes sei keine Nothwendigkeit nachgewiesen, er möchte nicht dazu helfen, das jetzt durch dieses Gesetz zu errichten, was vom Volke durch das Veto abgewiesen wurde. Durch diesen Vorschlag werde auch das Vermögen der geistlichen Pfründen gefährdet. Zehnt- und Bodenzins sei das sicherste Kapital. Mache man die Abbezahlung zu leicht, so werde dieses Kapital der geistlichen Pfründen in ein unsicheres verwandelt. Man wolle ein Loch machen — um später vielleicht das zu erreichen, was das Volk früher verworfen. Er stellt den Antrag auf Verwerfung. — Willmann glaubt, Hr. Steffen lege dem Gesetzesvorschlage eine viel zu hohe Bedeutung bei. Meyer von Ruswyl glaubt, es werde diesem Gesetze gehen, wie dem frühern. Damals habe man gefürchtet, das Kapital der geistlichen Pfründen werde nach Abzahlung nicht gesichert sein. Werde das Zehntkapital der geistlichen Pfründen mit der Staatskasse vermengt, könne es verbraucht, und dann die Gemeinden zur Bezahlung derselben angehalten werden. Er beantragt, daß man noch einen § aufnehme, dahin gehend, das abbezahlte Kapital der geistlichen Pfründen soll an sicheres Kapital gelegt, und die Titel in die Pfarrlade gelegt werden. Steffen stellt dagegen den Antrag, daß der Staat keinen Zehnten und Bodenzins aufkünden dürfe, der den geistlichen Pfründen gehöre. Hunkeler bekämpft diese letztere Ansicht. Winkler glaubt, Meyers Antrag liege schon im bestehenden Gesetze. In eventueller Abstimmung wurde zuerst der Antrag des Hrn. Steffen, gegenüber dem Antrage des Hrn. Meyer, angenommen, aber in definitiver Abstimmung verworfen. In der Hauptabstimmung über das ganze Gesetz wurde es mit 45 gegen 38 Stimmen in erster Berathung angenommen.

— † (Mitg.) Nicht bloß die konservativen Hh. Großräthe haben sich gegen die Anstellung des Hrn. Eckardt erklärt, auch die liberalen Großräthe haben im Vertrauen und Stille eine ähnliche Erklärung der h. Regierung abgegeben.

Rom, 1. Juni. Am Tage des hl. Philippus von Neri, des zweiten Schutzpatrons unserer ewigen Stadt, bewies das Volk seine Liebe zum hl. Vater wiederum durch eine großartige und begeisterte Demonstration, an der alle Stände, Alter und Geschlechter Theil nahmen. Der Papst, von den allseitigen Kundgebungen der Menge, welche die im Festschmuck prangenden Straßen füllte, bis zu Thränen gerührt, dankte segnend nach allen Seiten. General Goyon und eine große Zahl französischer Offiziere waren Zeugen dieser Scenen. Daß eine Petition um Zurückziehung der französischen Truppen an den Kaiser Napoleon gerichtet und von einigen Hundert Römern unterzeichnet wurde, ist wahr, unwahr jedoch, daß dieselbe dem französischen Gesandten zur Vermittlung übergeben worden ist.

Oesterreich. Tyrol. „Bis zur Stunde toben die Herren Liberalen, sonst immer die „Volksstimme“ für „Gottesstimme“ erklärend, gegen die armen, braven und glaubens-treuen Tyroler, die zu jeder Zeit und in jeder Kriegsnoth soviel für Oesterreich geopfert und gethan, als eben die deutschen Protestanten, namentlich im Norden, Oesterreich schmähtlich im Stiche und verbluten ließen. Ihnen zu Gefallen soll nun die letzte katholische Felsenburg in Tyrol unterminirt und in die Luft gesprengt werden. Und was über die Tyroler geschwätzt und gelästert werde im Auslande, oder auch in Oesterreich selbst, namentlich in Wien, danach wird wohl gefragt; aber was diese Thatsache in Tyrol für böses Blut mache, danach soll nicht gefragt werden, sondern die dickköpfigen, dummen Tyroler sammt den sie aufhegenden Pfaffen müsse man ohne Weiteres niederwerfen und zum Schweigen bringen.“ Die „Tyroler Stimmen“ fragen passend, was in Schweden, Norwegen, Dänemark, Mecklenburg geschähe, im Falle dort nun plötzlich ein Katholikengesetz oktroyirt werden würde.

— Pesth, 29. Mai. Viel geklagt wird über die leider sehr allgemein gewordene Entweihung der Sonn- und Feiertage. So hatten auch am verstorbenen Pfingstmontage Nachmittags sämmtliche israelitische Tröbler und viele Kaufleute — auch christlicher Konfession — ihre Verkaufsgewölbe offen. Herr Stadthauptmann Laisz, der diesem Unfuge nach seiner gewohnten energischen Manier mit einem Schlage ein Ende machen wollte, notirte selbst an Ort und Stelle über 200 israelitische und etwa 50 christliche Firmen, die sich an einem so hohen Festtage der Sabbathschändung schuldig machten, lud des andern Tags die Betreffenden vor und diktirte jedem Einzelnen 10 Gulden Strafe zu Gunsten des Armenfonds. Nicht nur, daß die Israeliten heftig dagegen opponirten, und dem Herrn Stadthauptmann in's Angesicht drohten, diesen „Willkürakt“ (!) in den Zeitungen zu veröffentlichen, sind selbe jetzt gegen ihn beim Magistrate auch schriftlich klagbar geworden, und nennen Hrn. Laisz in der

Ankiageschrift geradezu einen „Judenfresser“; auch eine Frucht der allgemeinen Begriffsverwirrung. Auf den Bescheid des Magistrats sind wir denn doch gespannt.

— Gra3. Die Fronleichnamsprozession ist sowohl in der Stadt als den Vorstädten unter großer Theilnahme der Bevölkerung abgehalten worden. Der neue Bürgermeister Ritter v. Frank hat, obgleich Protestant, an dieser wie an der Dreifaltigkeitsprozession sich betheiliget.

— Der amtliche „Tyroler Bote“ schreibt: Die „Dester. Ztg.“ hat aus Feldkirch die Nachricht erhalten, daß wegen der daselbst vorgekommenen religiösen Umtriebe eine behördliche Untersuchung eingeleitet und die Akten bereits dem Kriminalgericht übergeben worden sind. Wir sind in der Lage, mittheilen zu können, daß diese Nachricht durchaus unrichtig ist.

— Aus Vorarlberg. Um allen ungesetzlichen Demonstrationen vorzubeugen, bildete sich ein Comité (wie verlautet, nur aus Laien bestehend), eine Petition an den Landtag um Bewahrung der Glaubenseinheit zu unterzeichnen. Dieß geschah. In allen Gemeinden wurde Ende vorigen Monats die Petition unterzeichnet. Das Comité wird uns das sichere Resultat hoffentlich bald bekannt geben. Daß in einigen industriellen Orten die Petition nicht die Unterschrift des ganzen Gemeinde-Ausschusses oder der gesammten Bevölkerung trägt, läßt sich leicht erklären; sind ja doch Manche ganz von protestantischen Fabrikherren oder aufgeklärten Industriellen abhängig. Andere, namentlich Industrielle, verhalten sich passiv, wahrlich nicht aus Patriotismus — sondern aus religiösem Indifferentismus. Einige Lauffchein-Katholiken machen auch offen Propaganda für den Protestantismus. Ihre Absichten lassen sich leicht errathen. So eine St. Galler Wirthschaft — vor der uns Gott bewahren wolle — wäre nach ihrem Geschmacke. Aber, wie gesagt, alle diese zusammen sind nur ein Bruchtheil der Bevölkerung. Das Volk will die Glaubenseinheit bewahrt wissen. Darüber ist nun die radikale Presse bitterböse und lärmt und tobt. Von den „freisinnigen Vorarlbergern“ hat sie das nicht erwartet. Daß es noch ein Volk gebe, und gar ein industrielles Volk, dem Glaube und Religion über Geld und gut geht, das kann sie nicht ertragen. Ihre Auslassungen sind denn auch ganz possirlich. Da erzählt sie von „verbrecherischen Agitationen,“ von „Protestantenhege,“ von „Criminal-Untersuchung,“ droht den Behörden und beschuldigt endlich die Statthaltereie der Indolenz — Impia desideria! Von alle Dem keine Spur! Die Petition ging ohne alle Aufhezkerei, ohne alle Demonstration, ganz ruhig vor sich; nirgends auch die geringste Veranlassung um Einschreiten der Behörde. Ueberdies hat die Presse

noch den Verdruß, nichts erzählen zu können, von klerikaler Wühlerei; was sie etwa sagt, ist Erfindung.

Baden. Die kirchlichen Angelegenheiten sind hier noch immer nicht geordnet, so oft man auch schon zwischen Karlsruhe und Freiburg verhandelt und ein endliches befriedigendes Resultat hoffte. Die Gothar wollen sich eben nicht verständigen; sondern in bekannter Consequenz verweigern, was ihr gepriesenes Preußen schon längst gewährt hat; es scheint den Herren eine Verständigung mit der Kirche eben noch nicht zweckdienlich zu sein. Vielleicht hoffen sie auch durch ihr Verhalten zu erreichen, was schon recht viele große und kleine Feinde der Kirche vergeblich versucht; die Vernichtung der Kirche als solcher. Doch vorher kann noch mancher National-Verein zu Grabe getragen werden.

St. Peters-Pfennige.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:

Von der Pfarrei Mervelier, bern. Jura	Fr. 165. —
Von der Pfarrei Liesberg, bern. Jura	80. —
Uebertrag laut No. 46	25,489. 44
	Fr. 25,734. 44

Bafante katholische Pfründe.

Die durch Absterben erledigte katholische Pfarropfründe Bafadingen, Kt. Thurgau, wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Diejenigen katholischen Geistlichen, welche auf dieselbe zu aspiriren gedenken, haben ihre Anmeldungen unter Beilage ihrer Zeugnisse bis zum 10. Juli a. e. dem Präsidenten des katholischen Kirchenrathes, Hrn. Regierungsrath v. Streng in Frauenfeld, einzusenden.

Das Aukariat des kath. Kirchenrathes
des Kantons Thurgau.

Der Unterzeichnete ist bereit, den Besitzern das lateinischen Werkes: „**Fabri, opus concionum tripartitum**“ daselbe gegen die eben erscheinende deutsche Uebersetzung **umzutauschen.** Auch einzelne Bände der lateinischen Ausgabe kauft
Frz. Jos. Schiffmann,
Buchhändler und Antiquar in Luzern.

Neueste Erscheinungen

Im Gebiete der kathol. Literatur, vorrätzig bei **Jent & Gassmann in Solothurn** und **Alfred Michel in Olten.**

Mabignan's Leben Fr. 2. 95.
Soffner, Begründung. Fr. 1. 30.
Feder oder Schwert. 45 St.
Montalembert, der Kampf der Kirche. 80 St.
Stolz, A., Legende der Heiligen. N. Ausg. 1—4. Bfg. à Fr. 1. 10.
daselbe, weiß Papier Fr. 1. 30.
Grignon v. Montfort, Abhandlung über die wahre Andacht. Fr. 1. 30.
Moser, das Kirchenjahr (Predigten). I. 1ste Abtheilung. Fr. 6. —
Trummer, Lehrbuch der Logik. Fr. 2. 70.
Ginzel, Sklavenapostel Cyrill u. Method. Fr. 5. 60.
Guber, Dr. Joh. Johannes Scottus Erigena. Ein Beitrag zur Geschichte der Theologie im Mittelalter. Fr. 10. 75.
Stolz, A., Kompaß für Leben und Sterben. 85 St.
daselbe, feine Ausgabe. Fr. 1. 30.